

Die Stadt Rehau erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Benutzungssatzung für den Freizeittreff im Sportzentrum der Stadt Rehau

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Freizeittreff im Sportzentrum der Stadt Rehau.

§ 2 – Öffentliche Einrichtung

Der in § 1 aufgeführte Freizeittreff ist eine öffentliche Einrichtungen nach Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

Diese öffentliche Einrichtung darf grundsätzlich nur von Rehauer Vereinen im Zusammenhang mit der Benutzung des Sportzentrums nach den Vorgaben des § 3 benutzt werden.

§ 3 – Benutzung

Für die Benutzung des Freizeittreffs im Sportzentrum wird Folgendes festgelegt:

- (1) Der Freizeittreff wird dem Nutzer als möblierter Raum mit 10 Tischen, 37 Stühlen, 2 Eckbänken , einer Theke, einem Gläserschrank (leer) und einem Kühlschrank gereinigt zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Benutzung ist rechtzeitig vorher, mindestens 14 Tage, bei der Stadtverwaltung Rehau unter Verwendung eines hierfür konzipierten Formblattes anzumelden. Es ist dabei ein bei der Benutzung anwesender verantwortlicher Leiter über 18 Jahre anzugeben. Bei Verfügbarkeit des Freizeittreffs wird die Anmeldung in einem Kalender registriert.
- (3) Der Verantwortliche ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und sonstige Anordnungen der Stadt Rehau eingehalten werden. Die Aufsichtspflicht für seine Benutzergruppe bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Schlüsselausgabe / -abgabe erfolgt bei der Stadtverwaltung Rehau, Details hierzu sind bei der Anmeldung zu vereinbaren.
- (5) Die Benutzung erfolgt entgeltlich, die Benutzungsgebühren werden in einer gesonderten Satzung festgelegt. Wird der Freizeittreff als öffentliche Gaststätte genutzt, ist hierfür die notwendige Erlaubnis zu beantragen.
- (6) Nach der Benutzung ist der Freizeittreff so sauber und aufgeräumt zu verlassen, wie man ihn vorgefunden hat. Das heißt insbesondere, dass Abfälle in die entsprechenden Behältnisse zu befördern und Tische und Stühle geordnet aufzustellen sind sowie alles, was mitgebracht wurde und kein Abfall ist, wieder mitzunehmen ist.
- (7) Bei der Schlüsselabgabe nach der Benutzung sind der Stadtverwaltung Rehau eventuelle Schäden am Freizeittreff vollständig anzuzeigen.

(8) Das Rauchen ist im Bereich des Freizeittreffs verboten.

(9) Das Nutzungsende ist grundsätzlich um 23.00 Uhr, Ausnahmen sind mit der Stadtverwaltung Rehau abzustimmen. Beim Verlassen des Sportzentrumsareals sind Belästigungen der umliegenden Wohnbevölkerung durch Lärm zu vermeiden.

§ 4 - Haftung und Versicherung

Die Stadt Rehau haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch die Benutzung entstehen. Soweit der Schaden auf den Zustand des Freizeittreffs zurückzuführen ist, haftet die Stadt Rehau nur, soweit ein grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten vorliegt.

Die jeweilige Benutzergruppe haftet der Stadt Rehau für die Schäden, die durch sie oder durch von ihr eingeladene Dritte verursacht werden, gesamtschuldnerisch.

§ 5 - Verstöße

Wenn Benutzer mehrfach gegen die Benutzungsbestimmungen verstoßen, kann Ihnen durch die Verwaltung eine weitere Benutzung untersagt werden.

Der Verwaltungs- und Finanzsenat ist von solchen Ausschlüssen zu unterrichten.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 30.07.2008 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 31.07.2008

Abraham
1. Bürgermeister